### Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren des Zweckverbandes "Friedhof Birnbach" vom 21. Oktober 2021

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gem0) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren der evangelischen Kirchengemeinde vom 09.01.2006 außer Kraft.

Birnbach, den 21.10.2021

Zweckverband Friedhof Birnbach

Mario Müller Verbandvorsteher

# Anlage zur Friedhofgebührensatzung des Zweckverbandes "Friedhof Birnbach" vom 21.10.2021

<b>I.</b> 1.	Reihengrabstätten	
I.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzu a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	ng 330 €
	b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	450 €
2. 3.	Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	450 €
Э.	an Berechtigte nach Nr. 1	450 €
4.	Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	450 €
II.	Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach	
2.	§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1	500 €
۷.	bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle	28 €
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
III.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach	500.6
2.	§ 2 Abs. 2 der Friedhofordnung je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1	500 €
۷.	bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle	28 €
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten	
	Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
IV.	Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten	
	Paintenne ainen Llong in ainen Paihanenh adau in ainen Cushatalla	
	Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)	450 €
V.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)	450 €
٧.		
V.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.	entstandenen
V.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins	entstandenen
	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.	entstandenen
V. VI.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.	entstandenen
	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte	entstandenen chließlich Aus-
VI.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	entstandenen chließlich Aus- 120 €
<b>VI.</b> 1.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit etatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	entstandenen chließlich Aus-
VI.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  b) ab vollendetem 5. Lebensjahr  Wahlgrab je Grabstätte  Urnengrabstätte	entstandenen chließlich Aus- 120 € 120 € 120 €
<b>VI.</b> 1. 2.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit attsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  b) ab vollendetem 5. Lebensjahr  Wahlgrab je Grabstätte  Urnengrabstätte  a) Reihengrab	entstandenen chließlich Aus-  120 € 120 € 120 € 120 €
<b>VI.</b> 1. 2.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  b) ab vollendetem 5. Lebensjahr  Wahlgrab je Grabstätte  Urnengrabstätte	entstandenen chließlich Aus- 120 € 120 € 120 €
<b>VI.</b> 1. 2. 3.	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit attsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  b) ab vollendetem 5. Lebensjahr  Wahlgrab je Grabstätte  Urnengrabstätte  a) Reihengrab	entstandenen chließlich Aus-  120 € 120 € 120 € 120 €
VI. 1. 2. 3. VIII a)	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  b) ab vollendetem 5. Lebensjahr  Wahlgrab je Grabstätte  Urnengrabstätte  a) Reihengrab  b) Wahlgrab je Grabstätte  Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten  Rasenreihengrab	entstandenen chließlich Aus-  120 € 120 € 120 € 120 € 120 €
VI. 1. 2. 3. VIII a) b)	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  b) ab vollendetem 5. Lebensjahr  Wahlgrab je Grabstätte  Urnengrabstätte  a) Reihengrab  b) Wahlgrab je Grabstätte  Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten  Rasenreihengrab  Rasenwahlgrabstätte pro Grabstelle	entstandenen chließlich Aus-  120 € 120 € 120 € 120 € 120 € 30 € 30 €
VI. 1. 2. 3. VIII a)	eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)  Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)  Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle eins schmückung.  Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)  Reihengrabstätte  a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  b) ab vollendetem 5. Lebensjahr  Wahlgrab je Grabstätte  Urnengrabstätte  a) Reihengrab  b) Wahlgrab je Grabstätte  Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten  Rasenreihengrab	entstandenen chließlich Aus-  120 € 120 € 120 € 120 € 120 €

#### VIII. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

### IX. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3.	Rasenreihengrab	50 €
4.	Wahlgrabstätte	300 €
5.	Rasenwahlgrabstätte	75 €
6.	Urnenreihengrab	100 €
7.	Rasenurnenreihengrab	50 €
8.	Urnenwahlgrab	150 €
9.	Rasenurnenwahlgrabstätte	75 €
10.	Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung	50 % Aufschlag

### X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

### XI. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.